



Der stellv. Vorsitzende des  
Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung,  
Digitalisierung und Gesundheit  
der Stadtverordnetenversammlung  
Amt der Stadtverordnetenversammlung  
E-Mail: [stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de](mailto:stadtverordnetenversammlung@wiesbaden.de)  
Rathaus-Schlossplatz 6-65183 Wiesbaden  
Telefon (0611) 31-3314  
Telefax (0611) 31-3902  
Sachbearbeiter: Herr Morbe

Wiesbaden, 18.06.2025

1. Den Mitgliedern des  
Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit
2. Den Fraktionen
3. Dem Magistrat
4. Nachrichtlich  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher

## Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Ausschusses  
für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit  
am Dienstag, 24. Juni 2025, um 17:30 Uhr,  
Rathaus, Raum 22 (EG), Schlossplatz 6, Wiesbaden

- Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgerfragestunde statt -

## Tagesordnung I

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.05.2025

2. 25-F-63-0019

ANLAGE

Situation und Zukunft der DKD

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die LINKE und Volt vom 19.03.2025 -
- Beschluss Nr. 27 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 25.03.2025 -

3. 25-V-02-0007

DL 12/25-2

GEKO 2040 (Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Wiesbaden 2040)

## Bereich Digitalisierung

4. 24-A-83-0002

Bericht des Informationssicherheitsbeauftragten

5. 22-A-83-0003

Aktuelles aus dem Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung

6. 25-F-22-0065

Papierlose Stadtverordnetenversammlung

- Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 17.06.2025 -

Bereits heute können die Wiesbadener Stadtverordneten und Magistratsmitglieder auf die Bereitstellung der Beratungsunterlagen in Papierform verzichten. Zahlreiche Kommunen sind jedoch schon einen Schritt weiter gegangen und haben auf einen verpflichtenden elektronischen Bezug umgestellt (z. B. Mainz, Trier, Kaiserslautern); u.a. unter Bereitstellung entsprechender Hardware. Auch der Hessische Landtag konnte 2024 durch weit überwiegende Umstellung auf digitale Verfahren über 90% des bisherigen Papierverbrauchs einsparen (nur noch 200.000 statt bisher 2.500.000 Blatt p.a.).

Die Vorteile einer ganzheitlichen digitalen Umstellung liegen auf der Hand. Papier und Geld wird eingespart, die Umwelt geschont, die Abläufe zeitlich gestrafft und allen Beteiligten können alle Dokumente gleichzeitig verfügbar gemacht werden. Eine verpflichtende Umstellung auf einen ausschließlich papierlosen Betrieb der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ausschüsse, der Betriebskommissionen und Aufsichtsräte der Mehrheitsbeteiligungen der Landeshauptstadt Wiesbaden ab 1. April 2026 wird angestrebt.

Der Ausschuss möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Mit Beginn der nächsten Amtszeit der Gemeindevertretung am 1. April 2026 werden durch die Stadtverwaltung sämtliche Dokumente, die für die Arbeit des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung benötigt werden, ausschließlich elektronisch zur Verfügung gestellt. Für die Tätigkeit in Betriebskommissionen und Aufsichtsräten gilt Entsprechendes.

- 2) Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten,
  - a. ein mit dem Datenschutzrecht konformes Konzept zur unkomplizierten Verfügbarmachung der Dokumente zu erstellen und sich hierbei an bereits erfolgreich papierlos arbeitenden „Best Practice Kommunen“ zu orientieren,
  - b. zu prüfen, inwieweit - ggfls. unter Inanspruchnahme von Fördermitteln und unter Einbeziehung des kommunalen IT-Dienstleisters WIVERTIS - die Ausstattung der 81 Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder mit einheitlicher Hardware wie z. B. Tablets ermöglicht werden kann.

## Bereich Gesundheit

### 7. 25-F-02-0005

Cannabisverbot auf Wiesbadener Festen

- Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2025 -

Die Wiesbadener Feste und Märkte ziehen eine Vielzahl von Besuchern an, darunter zahlreiche Kinder und Jugendliche. Ein Verbot des Cannabiskonsums auf diesen Veranstaltungen ist ein wichtiger Beitrag, um eine familienfreundliche Atmosphäre zu schützen und Konflikte zu vermeiden. Angesichts der zahlreichen Besucher auf den Veranstaltungen besteht jederzeit die Gefahr eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 1 KCanG (Konsumcannabisgesetz), wonach der Konsum von Cannabisprodukten in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten ist. Die aufgezählten Feste und Märkte werden aber gerade auch von vielen Kindern und Jugendlichen besucht. Die aktuelle bundesgesetzliche Regelung zum Konsum von Cannabisprodukten ist unzureichend und bietet insbesondere für öffentliche Veranstaltungen keine wirksame Ausgestaltung. Um den besonderen Anforderungen kommunaler Veranstaltungen gerecht zu werden, muss die Landeshauptstadt Wiesbaden eigenverantwortlich handeln.

Ein Verbot durch Allgemeinverfügung für die jeweilige Veranstaltung oder eine satzungsmäßige Regelung stellt sicher, dass das Ordnungsamt und die Polizei rechtssicher agieren können. Da die bundesgesetzlichen Regelungen keine ausreichenden Schutzmechanismen bieten, ist das Vorsehen eines Cannabiskonsumverbots auf kommunaler Ebene ein notwendiger Schritt zur Wahrung öffentlicher Sicherheit und Ordnung. Durch das Vorsehen eines Bußgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung wird die Durchsetzung dieser Regelung effektiv gewährleistet.

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel - Az.: 7 L 725/24.KS, Beschluss vom 22.05.2024 - bestehen auch keine rechtlichen Zweifel, auf kommunaler Ebene zusätzlich zur bundesgesetzlichen Regelung auch im Wege der Allgemeinverfügung vorzugehen.

Ein solches Verbot wäre auch angemessen, denn es steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, da eine solche Regelung Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG und Gefahren für den Gesundheitsschutz von Kindern und Jugendlichen, auch durch falsche Anreizwirkungen, entgegentreten würde. Der Gesetzgeber hat sich bewusst dafür entschieden, Cannabis nur in sehr begrenztem Umfang und nur für Erwachsene freizugeben, aber keine Anreize zur Ausweitung des Cannabiskonsums zu schaffen (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 69).

Insbesondere für Kinder und Jugendliche sollen nach dem Willen des Gesetzgebers Konsumanreize weitestgehend vermieden werden (Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften, BT-Drs. 20/8704, S. 97). Dem steht auch nicht entgegen, dass dem Konsum von Alkohol oder Nikotin nicht gleichermaßen begegnet wird. Das Verwaltungsgericht Kassel hat hierzu in der zitierten Entscheidung u. a. wie folgt ausgeführt: „Auch die ausdrücklich vom Gesetzgeber aufgenommene Entscheidung, nur den Konsum von Cannabis in Anwesenheit Minderjähriger - selbst im privaten Bereich (!) - zu verbieten (§ 5 Abs. 1 KCanG), aber keine vergleichbare Regelung für Alkohol und Nikotin zu treffen, lässt deutlich werden, dass Cannabis, Alkohol und Nikotin gerade nicht vergleichbar sind. Jedenfalls stellt die gesetzgeberische Wertung einen wesentlichen Unterschied dar, der eine Ungleichbehandlung rechtfertigt, wenn nicht sogar gebietet. Selbst wenn man also eine Vergleichbarkeit der Rauschmittel sehen wollte, ist diese von der Antragsgegnerin vorgenommene Ungleichbehandlung „sachlich vertretbar“ und damit gerechtfertigt.“

Mit den möglichen kommunalen Regelungen für ein Cannabisverbot auf den Wiesbadener Festen und Märkten zeigt die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Verantwortung für sichere und vor allem familienfreundliche Veranstaltungen und setzt ein klares Zeichen für die Stärkung des öffentlichen Wohls.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, den Konsum von Cannabisprodukten i. S. d. § 1 Nr. 8 Konsumcannabisgesetz (KCanG) auf Wiesbadener Festen und Märkten für den jeweiligen Veranstaltungsbereich zu untersagen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Bußgeld vorzusehen. Geeignete Maßnahmen zur Information und Durchsetzung sind sicherzustellen.

## **Bereich Wirtschaft/Beschäftigung**

### **8. 21-A-83-0002**

Aktuelles aus dem Fachbereich Wirtschaftsförderung

### **9. 25-F-63-0044**

Auszahlung Zuschuss Altes Gericht

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 17.06.2025 -

Im Heimathafen im Alten Gericht wird derzeit ein "Founder Hub" aufgebaut, dem eine Schlüsselrolle bei der Entwicklung eines dynamischen Startup-Ökosystems in Wiesbaden zukommt. Über innovative Unternehmensgründungen in den unterschiedlichsten Geschäftsfeldern hinaus stehen im Heimathafen sogenannte Impact-Gründungen im Fokus, die Lösungen entwickeln für soziale und ökologische Herausforderungen unserer Zeit.

Der momentane Prozess der Zuschussgewährung über einen jährlich neu zu stellenden Förderantrag bedeutet sowohl für den Heimathafen als auch das Referat für Wirtschaft und Beschäftigung einen hohen bürokratischen Aufwand in der Umsetzung. Zudem fehlt dem Alten Gericht dadurch Planungssicherheit.

Die Regelung wurde 2020 in Verbindung mit dem Rechtsamt in dieser Form entwickelt, um den strengen Vorgaben des Beihilferechts zu entsprechen. Eine erneute grundlegende Prüfung, ob es durch Verfahrenshinweise der EU-Kommission oder Änderungen im Beihilferecht mittlerweile die Möglichkeit einer vereinfachten Auszahlung der Zuschüsse gibt, ist bislang nicht erfolgt.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

1. zu prüfen, inwieweit der projektbezogene Zuschuss zugunsten von mehr Planungssicherheit und weniger Bürokratie umgewandelt werden kann, etwa in eine institutionelle Förderung, einen Leistungsvertrag oder Ähnliches. Das Ergebnis der Prüfung soll der StVV zum Entschluss vorgelegt werden.
2. den diesjährigen regulären Zuschuss für die bereits begonnenen Leistungen des Innovations- und Kreativzentrums Altes Gericht auszuzahlen.

## Bereich Allgemeines

### 10. Verschiedenes

## Tagesordnung II

### 1. 24-F-63-0022

Fortführung des „Kiezzgarten“ auf dem Sedanplatz in 2025

- Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und Volt vom 06.03.2024 -
- Bericht des Dezernates II vom 09.05.2025 -

*- Der Bericht steht im PIWI zur Verfügung -*

### 2. 25-F-63-0010

Zukunft der Meine LHW App

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 29.01.2025 -
- Bericht des Dezernates I vom 26.05.2025 -

*- Der Bericht steht im PIWI zur Verfügung -*

3. 25-F-63-0020

Gebührenbescheide und Abrechnung digital zur Verfügung stellen

- Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die LINKE und Volt vom 19.03.2025 -
- Bericht des Dezernates V vom 12.05.2025 -

*- Der Bericht steht im PIWI zur Verfügung -*

4. 25-V-02-0006

DL 12/25-1

Kofinanzierung QuABB

5. 25-V-15-0001

Fahrplan digitale Transformation und moderne Verwaltung

*- Die Unterlagen werden nachgereicht -*

*- Der Magistrat berät hierzu voraussichtlich erst in seiner Sitzung am 24.06.2025 -*

6. 25-V-41-0001

DL 10/25-7

Sicherstellung der elektronischen Langzeitarchivierung der Landeshauptstadt Wiesbaden durch  
das Stadtarchiv

Falls ein Ausschussmitglied an der Teilnahme verhindert sein sollte, wird um Weitergabe der  
Einladung gemäß § 62 HGO gebeten.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung tagt der Ausschuss nicht öffentlich, falls Tagesordnungspunkte  
zur Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung vorgesehen werden.

Lucas Schwalbach  
stellv. Vorsitzender